

02. APR. 2008

11	X z. K.
12	z. Bearb. X
13/2	z. d. A.
13/3	

An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Schulausschusses
Herrn Landrat Reumann
Bismarckstr. 47

13/3/est.
1/est.

Eingang:

01 APR. 2008

Hans Gampe
Mitglied der Kreistagsfraktion

Dez. 1	X z. K.
Dez. 2	z. Bearb. V
Dez. 3	A. E.
Dez. 4	z. d. A.
Dez. 5	WV
01	
02	



Kontakt:
Hans Gampe
Ligusterweg 13
72770 Reutlingen
Tel.: 07121 - 580142
Mail: Hans.Gampe@t-online.de

72764 Reutlingen

31.3.2008

Anfrage zur den Beruflichen Schulen des Kreises im Sozial- und Schulausschuss

Aufgrund der letzten Sitzung des Kreistages sind für uns die Antworten auf die folgenden Fragen von besonderem Interesse:

1. Aufnahmeverfahren und Aufnahmekapazität an den beruflichen Gymnasien in Reutlingen

- 1.1. Wie sieht das Aufnahmeverfahren an den beruflichen Gymnasien in Reutlingen aus?
- 1.2. Wie hat sich die Zahl der Aufnahmen und die Klassengrößen, Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, nach einzelnen beruflichen Gymnasien in den vergangenen 3 Jahren entwickelt?
- 1.3. Wie viele Absagen gab es in den vergangenen drei Jahren nach den einzelnen beruflichen Gymnasien bezüglich des an erster Stelle genannten Aufnahmewunsches?
- 1.4. Wie viele Aufnahmeablehnungen hat es in den letzten 3 Jahren in den einzelnen beruflichen Gymnasien gegeben? Was waren die Ursachen dafür?
- 1.5. Wie kann der Kreis Reutlingen einerseits, das Regierungspräsidium andererseits, einen bedarfsgerechten Ausbau des Bildungsangebots der verschiedenen beruflichen Gymnasien in Reutlingen gewährleisten?

2. Defizit in der Unterrichtsversorgung

- 2.1. Wie hat sich das Defizit (Soll-Ist-Vergleich, Basis 13 Wochenstunden an der Teilzeitberufsschule) in der Unterrichtsversorgung an den beruflichen Schulen des Kreises Reutlingen im Vergleich zum Durchschnitt in Südwürttemberg in den letzten 3 Jahren absolut und in Prozent entwickelt?
- 2.2. Wie viele Mehrarbeitsstunden fallen an den beruflichen Schulen des Kreises im Schuljahr 2007/2008 an?
- 2.3. Wie viele Lehrkräfte fehlen bis zu einer vollen (100%) Unterrichtsversorgung in den beruflichen Schulen des Kreises?

- 2.4 Was sind derzeit die bedeutendsten Mangelfächer?
2.5 Gibt es eine Krankheitsreserve an den beruflichen Schulen im Kreis Reutlingen?

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gampe

Für die Fraktion

J. J. 31.3.08

Schule:
Laura-Schradin-Schule Reutlingen

Art des Gymnasiums:
**Ernährungswissenschaftliches Gymnasium (EG) - ab 2008/09 auch
Biotechnologisches Gymnasium (BTG)**

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
159	25	102	24	8
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
93	15	66	10	2

Anmerkungen zum Aufnahmeverfahren:
Durch Umorientierung bis zum Schuljahresbeginn haben sich 38 Bewerber wieder abgemeldet

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
134	27	79	21	7
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
92	14	61	15	2

Schule:
Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Reutlingen
Gewerbliche Schule I

Art des Gymnasiums:
Technisches Gymnasium

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
**				
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
78	12	63	3	

** Zahlen ähnlich wie 2008/2009 (nicht mehr verfügbar)

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
140	31	98	11	
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
78	12	60 incl. WRS	6	

Schule:
Theodor-Heuss-Schule Reutlingen

Art des Gymnasiums:
Wirtschaftsgymnasium

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
270	35	170	44	21
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
147	16	103	17	11

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
277	36	188	34	19
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
150	20	100	20	10

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

vom 23. Dezember 1982 (K.u.U. 1983, S. 33; GBl. 1983, S. 183)

geändert durch:

1. Verordnung vom 10. Mai 1993 (GBl. S. 329; K.u.U. S. 384)
 2. Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628; K.u.U. S. 745)
 3. Artikel 13 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82; K.u.U. S. 43)
 4. Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2007 (GBl. S. 383; K.u.U. S. 134)
- Auf Grund von § 8 Abs. 4 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. November 1981 (GBl. S. 565), wird verordnet:

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform aller Richtungen ist

1. der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.

(2) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 keine Note für die weiterzuführende Pflichtfremdsprache aus, sind aber die Aufnahmevoraussetzungen unter Einbeziehung der für den Abschluss ausgewiesenen Note für eine Fremdsprache erfüllt, muss sich der Bewerber in der weiterzuführenden Pflichtfremdsprache einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung unterziehen und mindestens „ausreichende“ Leistungen nachweisen. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer vorgenommen; die schriftlichen und mündlichen Leistungen zählen je einfach.

(3) Bei Aussiedlern kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Fällen auf die Leistungsfeststellung nach Absatz 2 verzichten und zulassen, dass die für den mittleren Bildungsabschluss maßgebliche Fremd-

sprache am Beruflichen Gymnasium als Pflichtfremdsprache weitergeführt wird; es trifft die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Regelung für Unterricht und Leistungsfeststellung in der Oberstufe sowie für die Feststellung der Gesamtqualifikation, wobei mindestens der Besuch des Unterrichts in einer in der Eingangsklasse beginnenden Fremdsprache sicherzustellen ist.

(4) Bewerber, die ein Gymnasium in der Oberstufe auf Grund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen des Kursystems geltenden Bestimmungen verlassen mussten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen, können nicht aufgenommen werden.

(5) Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Schüler bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse das 19. Lebensjahr oder bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 2 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufliche Gymnasium zu richten, welches der Bewerber besuchen will. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg;
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist; sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag einstweilen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen;
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis er schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein Gymnasium besucht und an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die zugesagte Aufnahme annimmt.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
 1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 95 vom Hundert nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge,
 2. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 4).
- Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 Plätze frei, sind diese nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Absatz 2 Nr. 1 werden aufgenommen

1. Bewerber mit Realschulabschluss oder dem am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder Fachschulreife, bis 85 vom Hundert der Plätze besetzt sind,
2. Bewerber mit Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 eines Gymnasiums, bis 15 vom Hundert der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zusätzlich zur Verfügung. Innerhalb der Bewerbergruppe entscheidet die Rangfolge des auf eine Dezimale errechneten Durchschnitts aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Abs. 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften.

(4) Ein außergewöhnlicher Härtefall im Auswahlverfahren liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; für die Tätigkeit und Beschlussfähigkeit des Auswahlausschusses sind die für den Prüfungsausschuss der Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung über die Aufnahme für das Berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform vom 25. Juli 1974 (K.u.U. S. 1858) außer Kraft.

Zeitlicher Ablauf laut Regierungspräsidium Tübingen für die Schüleraufnahme an den Beruflichen Gymnasien für das Schuljahr 2008/2009:

- bis 01.03.08 Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den beruflichen Vollzeitschulen
- Abgleich der Mehrfachbewerber an den beruflichen Gymnasien innerhalb der Region durch die Schulleitungen der beruflichen Schulen des Landkreises
- Meldungen der abgeglichenen Bewerberzahlen an das Regierungspräsidium bis 11.03.08
- Rückmeldung des Regierungspräsidiums über die genehmigte Klassenbildung aufgrund der Anmeldezahlen bis zum 14.03.08
- ab 20.03.08 Versand der Bescheide an die Bewerberinnen und Bewerber durch die Schulen
- Ende des Schuljahres erfolgt die endgültige Schüleraufnahme unter Vorlage der Abschlusszeugnisse

Schule:
Laura-Schradin-Schule Reutlingen

Art des Gymnasiums:
**Ernährungswissenschaftliches Gymnasium (EG) - ab 2008/09 auch
Biotechnologisches Gymnasium (BTG)**

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
159	25	102	24	8
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
93	15	66	10	2

Anmerkungen zum Aufnahmeverfahren:
Durch Umorientierung bis zum Schuljahresbeginn haben sich 38 Bewerber wieder abgemeldet

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
134	27	79	21	7
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
92	14	61	15	2

Schule:
Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Reutlingen
Gewerbliche Schule I

Art des Gymnasiums:
Technisches Gymnasium

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
**				
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
78	12	63	3	

** Zahlen ähnlich wie 2008/2009 (nicht mehr verfügbar)

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
140	31	98	11	
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
78	12	60 incl. WRS	6	

Schule:
Theodor-Heuss-Schule Reutlingen

Art des Gymnasiums:
Wirtschaftsgymnasium

Schuljahr 2007/08

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
270	35	170	44	21
Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
147	16	103	17	11

Schuljahr 2008/09

Zahl der Bewerbungen zum 01.03. mit erfüllten Aufnahmebedingungen				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
277	36	188	34	19
Voraussichtliche Aufnahmen zum Schuljahresbeginn				
Insgesamt	von Gymnasien	von Realschulen	von BFS	Sonstige
150	20	100	20	10

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform

vom 23. Dezember 1982 (K.u.U. 1983, S. 33; GBl. 1983, S. 183)

geändert durch:

1. Verordnung vom 10. Mai 1993 (GBl. S. 329; K.u.U. S. 384)
 2. Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628; K.u.U. S. 745)
 3. Artikel 13 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82; K.u.U. S. 43)
 4. Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2007 (GBl. S. 383; K.u.U. S. 134)
- Auf Grund von § 8 Abs. 4 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. November 1981 (GBl. S. 565), wird verordnet:

§ 1 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform aller Richtungen ist

1. der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden beruflichen Gymnasium weiterführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien.

(2) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 keine Note für die weiterführende Pflichtfremdsprache aus, sind aber die Aufnahmevoraussetzungen unter Einbeziehung der für den Abschluss ausgewiesenen Note für eine Fremdsprache erfüllt, muss sich der Bewerber in der weiterzuführenden Pflichtfremdsprache einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung unterziehen und mindestens „ausreichende“ Leistungen nachweisen. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer vorgenommen; die schriftlichen und mündlichen Leistungen zählen je einfach.

(3) Bei Aussiedlern kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Fällen auf die Leistungsfeststellung nach Absatz 2 verzichten und zulassen, dass die für den mittleren Bildungsabschluss maßgebliche Fremd-

sprache am Beruflichen Gymnasium als Pflichtfremdsprache weitergeführt wird; es trifft die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Regelung für Unterricht und Leistungsfeststellung in der Oberstufe sowie für die Feststellung der Gesamtqualifikation, wobei mindestens der Besuch des Unterrichts in einer in der Eingangsklasse beginnenden Fremdsprache sicherzustellen ist.

(4) Bewerber, die ein Gymnasium in der Oberstufe auf Grund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen des Kursystems geltenden Bestimmungen verlassen mussten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen, können nicht aufgenommen werden.

(5) Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Schüler bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse das 19. Lebensjahr oder bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 2 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufliche Gymnasium zu richten, welches der Bewerber besuchen will. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist; sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag einsteuilen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen;
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis er schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein Gymnasium besucht und an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die zugesagte Aufnahme annimmt.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
 1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 95 vom Hundert nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge,
 2. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 4).
- Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 Plätze frei, sind diese nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Absatz 2 Nr. 1 werden aufgenommen

1. Bewerber mit Realschulabschluss oder dem am Ende der Klasse 10 an der Hauptschule erworbenen, dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder Fachschulreife, bis 85 vom Hundert der Plätze besetzt sind,
2. Bewerber mit Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder 11 eines Gymnasiums, bis 15 vom Hundert der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zusätzlich zur Verfügung. Innerhalb der Bewerbergruppe entscheidet die Rangfolge des auf eine Dezimale errechneten Durchschnitts aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Abs. 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften.

(4) Ein außergewöhnlicher Härtefall im Auswahlverfahren liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; für die Tätigkeit und Beschlussfähigkeit des Auswahlausschusses sind die für den Prüfungsausschuss der Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung über die Aufnahme für das Berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform vom 25. Juli 1974 (K.u.U.S. 1858) außer Kraft.

Zeitlicher Ablauf laut Regierungspräsidium Tübingen für die Schüleraufnahme an den Beruflichen Gymnasien für das Schuljahr 2008/2009:

- bis 01.03.08 Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den beruflichen Vollzeitschulen
- Abgleich der Mehrfachbewerber an den beruflichen Gymnasien innerhalb der Region durch die Schulleitungen der beruflichen Schulen des Landkreises
- Meldungen der abgeglichenen Bewerberzahlen an das Regierungspräsidium bis 11.03.08
- Rückmeldung des Regierungspräsidiums über die genehmigte Klassenbildung aufgrund der Anmeldezahlen bis zum 14.03.08
- ab 20.03.08 Versand der Bescheide an die Bewerberinnen und Bewerber durch die Schulen
- Ende des Schuljahres erfolgt die endgültige Schüleraufnahme unter Vorlage der Abschlusszeugnisse